

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0633/2009

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt

Ruf:

492 60 40

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de

Datum:

21.10.2009

Betrifft

Besetzung der Gremien der Euregio

Beratungsfolge

28.10.2009 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

In die Gremien der EUREGIO e. V. werden entsandt:

1. Mitgliederversammlung
- Vertretung der Stadt Münster -

Mitglieder

- | |
|----|
| 1. |
| 2. |
| 3. |
| 4. |
| 5. |
| 6. |
| 7. |
| 8. |

Stellvertretung

- | |
|----|
| 1. |
| 2. |
| 3. |
| 4. |
| 5. |
| 6. |
| 7. |
| 8. |

von der Verwaltung (ein/e vom Oberbürgermeister vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r):

9. Amtsleiter Jürgen Kupferschmidt

9. Dezernent Rainer Uetz

2. EUREGIO-Rat
- Vertretung der Stadt Münster -

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertretung</u>
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
von der Verwaltung (ein/e vom Oberbürgermeister vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r):	
5. Stadtdirektor Schultheiß	5. Amtsleiter Jürgen Kupferschmidt

Begründung:

1. Mitgliederversammlung

Die Anzahl der von den Mitgliedskörperschaften zu entsendenden Vertreter/innen richtet sich nach Artikel 6 Abs. 2 der Satzung der EUREGIO e. V. Die Stadt Münster als Mitgliedskörperschaft mit über 250.000 Einwohnern ist daher mit 9 Vertretern/innen in der Mitgliederversammlung vertreten.

2. EUREGIO-Rat

Die Anzahl der Sitze für die Kreise und kreisfreien Städte im EUREGIO-Rat bestimmt sich aufgrund ihrer Einwohnerzahlen im Verhältnis zur Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Sitze auf deutscher Seite.

Von den 41 auf deutscher Seite zur Verfügung stehenden Sitzen entfallen 5 Sitze auf die Stadt Münster.

Gemäß Artikel 10 Abs. 5 der Satzung der EUREGIO e.V. entspricht die Wahlzeit der Mitglieder des EUREGIO-Rates der Wahlzeit der EUREGIO-Mitgliedskörperschaften. Nach Artikel 10 Abs. 6 der Satzung erlischt die Mitgliedschaft, wenn die Voraussetzung für die Wahl entfallen ist.

Da am 13.11.2009 die nächste Sitzung des EUREGIO-Rates stattfindet, ist bereits eine Besetzung zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich.

Zu 1. und 2.

Nach Artikel 6 Abs. 3 der Satzung bestimmt sich die Entsendung der Vertreter nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Mitgliedskörperschaften. Entsprechend findet § 113 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) Anwendung.

Einigen sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, so ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet eine Listenwahl nach den Grundsätzen der Ver-

hältniswahl (Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer) statt. Es wird in einem Wahlgang abgestimmt.

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) ist bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten.

Bisher wurden von der Verwaltung in die Mitgliederversammlung entsandt:

Mitglied	Jürgen Kupferschmidt
Stellvertreter	Dezernent Rainer Uetz

Bisher wurden von der Verwaltung in den EUREGIO-Rat entsandt:

Mitglied	Stadtdirektor Hartwig Schultheiß
Stellvertreter	Jürgen Kupferschmidt

gez.
Markus Lewe